

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Wir den Gratisbeilagen:  
„Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“ und „Illustrierte Unterhaltungsbeilage“  
Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Lindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

<b>Darassalam</b> 27. Sept. 1913 Erscheint zweimal wöchentlich.	<b>Bezugspreis:</b> Für Darassalam vierteljährlich 4 Rp., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rp. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Mk. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 14 sh. Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, allein bezogen, jährlich 8 Rp. oder 12 Mk. Bestellungen auf die D.-O.-A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden von der Geschäftsstelle in Darassalam (D.-O.-A.) und dem Büro in Deutschland, Berlin SW. 11, Dossauerstraße 28-29 sowie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Postanstalten entgegengenommen.	<b>Anzeigengebühren:</b> Für die österr. Postzeitung 25 Heller oder 50 Pf. Mindestsatz für eine einmaltige Anzeile 2 Rp. oder 3 Mk. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein. Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle in Darassalam und das Büro in Deutschland, Berlin SW. 11, Dossauerstraße 28-29 sowie sämtliche größeren Annoncen-Expeditionen entgegen. Telegraphen-Adresse für Darassalam: Zeitung Darassalam.	<b>Jahrgang XV.</b> <b>Nr. 78</b>
-----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

Der Abdruck unserer Originalartikel ist nur mit voller Quellenangabe gestattet.

## Tagung der Delegiertenversammlung des Wirtschaftlichen Landesverbandes in Tanga.

(Eigener Drahtbericht der D.O.A. Z. vom 26. September).

**Tanga.** Der gestrigen Delegiertenversammlung ging am Donnerstag eine Sitzung des Wirtschaftlichen Verbandes der Nordbezirke voraus, in der ausführlich zur Arbeiterfrage und zum Notstand der Kaufschukproduktion Stellung genommen wurde. Besonderes Interesse erregte ein Vortrag des Herrn Meinhardt über Anbaumöglichkeiten in Deutsch-Ostafrika, sowie die Ausführungen der Herren Reg. Rat Geo Schmidt und Prof. Zimmermann.

Die Gesichtspunkte, die in dieser Sitzung für die Arbeiterfrage als leitend bezeichnet wurden, fanden auch die einstimmige Billigung der Delegierten des Landesverbandes, nämlich: Anwerbung und Verteilung der Arbeiter durch die Regierung, Erleichterung der jetzt bestehenden Anwerbung durch entsprechende Anweisungen an die Lokalbehörden im Innern, Erleichterung des Mitbringens der Arbeiterfrauen aus dem Innern aus sozialen und hygienischen Gründen, Verlängerung der Arbeitsvertragszeit auf 3 Jahre, Heranziehung der bezirkseingewohnten Bevölkerung zur Arbeit, scharfes Vorgehen gegen landstreichende Arbeiter, schärfere Personalkontrolle für Eingeborene, schärfere Strafbestimmungen gegen Europäer bei Übertretungen gegen die Arbeitergesetzgebungen.

Zur Frage der Bahnbauten im Schutzgebiet wurden den einzelnen wirtschaftlichen Verbänden gesonderte Entschlüsse vorbehalten.

In der Frage der Selbstverwaltung wurde ein Ausbau in der Richtung der bekannten Landesratsverfügung des Reichskanzlers für Süd-West als notwendig bezeichnet. Es sollen weitere Schritte getan werden, um eine Vorlage des ursprünglichen, vom Gouverneur aufgestellten und vom Gouvernementsrat bzw. Landesrat genehmigten Etats an den Reichstag zur besseren Orientierung der Reichstagsabgeordneten zu erreichen. Für die Lokalverwaltungen wurde die Innehaltung des einmal vom Bezirksrat und dem Gouverneur genehmigten Etats als unerlässlich bezeichnet. Abänderungen könnten nur nach neuerlicher Zustimmung des Bezirksrates zulässig sein. Scharf wurde der Eingriff des Kolonialamts in die vom Gouvernementsrat genehmigte Verwendung der Mittel des Selbstverwaltungsfonds getadelt.

Die Delegiertenversammlung wie auch schon am Tage vorher der wirtschaftliche Verband der

Nordbezirke beschloß tatkräftige Förderung der Landesausstellung 1914.

An den Sitzungen nahmen außer den Delegierten und zahlreichen Mitgliedern auch die Herren Reg. Rat Geo Schmidt, Prof. Zimmermann und die Bezirksamtswärter von Tanga und Wilhelmstal teil. Die Tagung zeichnete sich durch Sachlichkeit und Einmütigkeit in den großen wirtschaftlichen und politischen Fragen aus und lieferte einen neuen Beweis für die politische Reife der deutschen Schutzgebetsbevölkerung. Der Vorsitz im Landesverband ging jahungsgemäß bis zum Jahre 1916 auf Darassalam über.

## Beiträge zur Inderfrage in Deutsch-Ostafrika.

(Fortsetzung.)  
Von Dr. F. D. Karstedt.  
III.

Die Verwaltung, die jeden farbigen Arbeiter durch die soziale Gesetzgebung gegen Uebergriffe seitens der Europäer geschützt hat, laßt es ungestraft durchgehen, daß er in gemeinster und wucherischster Weise durch die indischen Brotgeber ausgezogen wird. Die Arbeitergesetzgebung findet ausdrücklich nur Anwendung auf das Arbeitsverhältnis zwischen weißem Arbeitgeber und dem farbigen Arbeitnehmer. Der weiße Arbeitgeber kann seine Arbeiter nur auf bestimmte Zeit — bis zu neun Monaten — anwerben und ist verpflichtet, ihm ärztlichen Beistand usw. auf seine Kosten zu beschaffen. Der Inder kann seine Leute auf unbegrenzte Zeit verpflichten und sie fortjagen, wenn sie krank werden. Eine nicht bedeutungslose Tatsache, wenn man bedenkt, daß nach dem letzten Jahresbericht circa 10 000 Arbeiter bei Indern und Arabern in Dienst standen.

Neben der leichteren Anschließung des Neger an den Inder und seiner allgemeinen Abneigung, mit dem Europäer mehr als den notwendigsten Verkehr zu haben, ist es noch ein anderer Grund, der den Inder a priori besser zum direkten Handel mit dem Eingeborenen befähigt: seine Bedürfnislosigkeit. Darüber ist ja bereits so viel geschrieben und gesprochen, daß ich mich hier kürzer fassen kann. Nur einige Zahlen.

Ein Geschäftslokal mittlerer Größe, sagen wir in Darassalam, stellt sich für den Inder auf 4—500 Rupies pro Jahr. Der Europäer kann gut und gern das Acht- bis Zehnfache hierfür in Ansatz bringen. Der indische Handlungsgehilfe erhält neben freier Wohnung und Verpflegung, die für Darassalam mit 25 Rupies anzurechnen sind, anfangs 25—35 Rupies an Lohn pro Monat. Es dürfte dagegen keine Europäerfirma geben, die ihrem jüngsten europäischen Angestellten im ersten Kontraktjahr weniger als 150 Rupies bei freier Wohnung und einigen kleineren Kompetenzen pro Monat zahlt. Hinzu kommen die von der Firma zu tragenden Kosten für Ausrüstung und freie Hin- und Rückreise, die bei dreijährigem Kontrakt pro Jahr auch noch wiederum 5—700 Mark betragen.

Was diese Zahlen in der Praxis des Geschäftsverkehrs bedeuten, das weiß jede afrikanische Hausfrau, wenn sie die von europäischen Detailgeschäften geforderten Preise mit denen des indischen Händlers vergleicht.

Daß sich unter den indischen Händlern Gestalten befinden, deren Geschäftsmoral gar nicht oder doch nur sehr gering entwickelt ist, kann natürlich nicht wundernehmen. Zunächst: es ist vielfach nur Proletariat, das nur so lange eine Gastrolle in der Kolonie gibt, bis der Konkurs als Krone des Profits erreicht ist. Und dann sind es eben Orientalen, an die wir nicht den Maßstab unserer

Ethik legen dürfen, wenn wir überhaupt zu einem objektiven Urteil kommen wollen. Wenn der Grieche oder Armenier in Port Said den Durchreisenden nach allen Regeln zu schröpfen versucht, dann nehmen wir das als Lokalkolorit hin. Dem Inder gegenüber aber reden wir gleich von Gaunerei, Betrug und ähnlichem, wenn er sein Geschäftsgebaren auf die spezifischen Eingeborenenverhältnisse einstellt. Selbstverständlich: was begreiflich ist, braucht deshalb noch lange nicht entschuldbar zu sein, und schließlich kann doch nur unser deutscher Rechtsstandpunkt der allein maßgebende bleiben. Aber alteingewurzelte Anschauungen, die sich öbendrein nur in Parallele zu den Verkehrssitten unserer Neger befinden, lassen sich nicht von heute auf morgen ausrotten. Die Hauptarbeit in dieser Richtung bleibt der Gesetzgebung und den Gerichten noch zu leisten vorbehalten.

Wie die Inder sich gegenseitig wirtschaftlich behandeln, das kann für uns zunächst cura posterior bleiben. Es handelt sich um Ausländer, deren Wohl und Wehe für uns erst dann von Interesse sind, wenn direkt oder indirekt unsere vitalen Interessen oder die unserer Eingeborenen betroffen werden. Und das kann nicht geleugnet werden, daß gerade unseren Eingeborenen gegenüber von einzelnen indischen Händlern eine Politik der gemeinsten Ausbeutung getrieben wurde und noch wird.

Ich denke dabei vor allem an das Vorschußwesen in der Landwirtschaft, wie es besonders in den Erdnutzgebieten betrieben wird. Noch vor der Aussaat drängt der Händler dem Bauern einen Vorschuß auf, der je nach Wunsch in Bar oder in Waren gegeben wird. Ist es gerade die Zeit der Steuereinzahlung, wird Bargeld gefordert, andernfalls Stoffe, Schirme und Ähnliches. Der Neger ist viel zu sehr Augenblicksmensch, als daß er nicht blindlings zugreift, wenn ihm etwas ohne Forderung sofortiger Kompensation angeboten wird. Ist der Vorschuß hoch genug, dann tritt der Händler mit der Forderung auf Ueberlassung der Ernte heraus. Das Gebot, das er macht, ist so gering, daß er nie und nimmer ein Risiko läuft. Ist der Ausfall der Ernte eben klein, profitiert er an dem hohen Marktpreis, ist dieser geringer, dann ist er, bei dem kleinen Einheitspreis, durch die Quantität gedeckt. Und nun ist dieser Bauer dem Händler mit Leib und Seele verschrieben. Droht er einmal aus dem Vorschuß herauszukommen, dann wird ihm, mag er wollen oder nicht, ein weiterer aufgebrängt. Gerichtliche Auseinandersetzung ist in den meisten Fällen zwecklos. Der Bauer weiß einfach nicht mehr, ob und in welcher Höhe sein Konto belastet ist. Der Inder trägt aus seinen Büchern, die laute de aieux als Beweismittel angesehen werden müssen, klipp und klar vor, daß der Kläger ihm noch so und soviel schuldet. Das einzige, was der Richter nach Lage der Dinge heute tun kann, ist, daß er sich von der Angemessenheit der für die Ernte gezahlten Preise zu überzeugen sucht. Aber mag er immer und immer wieder vor voreiligen Abschluß warnen: Alle Warnungen sind, als vom Europäer kommend, wieder in den Wind geschlagen, sobald im Laden des Inders ihm die Stoffe für seine Weiber und der Schirm für ihn winken.

Solange diesem Vorschußwesen nicht gesetzlich gesteuert wird, solange ist an ein Florieren und Bodenständigerwerden unseres kleinen Bauernstandes nicht zu denken. Der Vorwurf der Faulheit, der unserem Neger gemacht wird, trifft den Kernpunkt der Sache wenigstens im Innern, in Ungamwezi, Uffutuma, Uha usw. nicht. Des Pudels Kern liegt allein in der Tatsache, daß der Mann durch Bewucherung um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.

Oder ein anderes Beispiel: An der Küste sind die Riffhams zum größten Teil in den Händen von Indern. Alle als Fahrer beschäftigten Eingeborenen werden derart entlohnt, daß ihnen ein Drittel des Fahrgeldes zufließt, während zwei Drittel den Ri-